

06.11.98

VP - AS - In - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (1. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVE-ÄndV -)

A. Zielsetzung

- Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1998 (BGBl. I 1998 S. 2037)
- Umsetzung der EG-Richtlinie 96/87/EG zur Anpassung der RID-Rahmenrichtlinie in deutsches Recht und
- Inkraftsetzung der 7. RID-Änderungsverordnung für innerstaatliche Beförderungen und Folgeänderungen aus den damit verbundenen internationalen Rechtsänderungen.

B. Lösung

Unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung der Regelungen auf das unbedingt notwendige Maß werden die §§ 11 und 12 aufgehoben; darin enthaltene weiterhin erforderliche Regelungen werden in den Anhang überführt.

Mit der 7. RID-Änderungsverordnung werden die Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) zum 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffen im wesentlichen die Harmonisierung des RID mit den Empfehlungen der Vereinten Nationen (10. revidierte Fassung).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Preiswirkungen

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

Die zum 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preissteigernd wirken, ohne daß sich die Preisanhebungen im Vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Schiene verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

06.11.98

VP - AS - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (1. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVE-ÄndV -)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 902 00 - Ge 33/98

Bonn, den 6. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
(1. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVE-ÄndV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
(1. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVE-ÄndV -)^{*)}
Vom ... Dezember 1998**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 unter Beachtung des § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S.3114) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1876) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Beförderungen auch für Transportmittel, die der Bundeswehr und ausländischen Streitkräften gehören oder für die die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte verantwortlich sind.“

b) Die Angabe „(2)“ wird in „(3)“ geändert und in Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe "6. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1996 (BGBl. 1996 II

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/87/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt (Abl. EG Nr. L 335 S. 45).

S. 2701)" durch die Angabe "7. RID-Änderungsverordnung vom ... 1998 (BGBl. 1998 II S. ...)" ersetzt.

2. § 2 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ist ein Beförderungspapier ein Frachtbrief oder ein sonstiges Dokument mit den nach der Anlage für die jeweilige Beförderung vorgeschriebenen Angaben.“

3. In § 4 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Der Beförderer muß“ die Wörter „das Eisenbahninfrastrukturunternehmen und der Beförderer und das Eisenbahninfrastrukturunternehmen müssen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Eisenbahn-Bundesamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „von der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen dürfen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Ausnahmen für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen, ausländische Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien, die Feuerwehren, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie die Kampfmittelräumdienste

der Länder oder Kommunen von dieser Verordnung zulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes oder der Kampfmittelräumung erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Ausnahmen nach Satz 1 sind für den Bundesnachrichtendienst zuzulassen, soweit er im Rahmen seiner Aufgaben für das Bundesministerium der Verteidigung tätig wird und soweit sicherheitspolitische Interessen dies erfordern. Absatz 2 ist anzuwenden."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Bundesministerium für Verkehr

- a) für den Abschluß von Vereinbarungen über Abweichungen von der Anlage, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 6 Abs. 12 zweiter und dritter Unterabsatz der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Richtlinie;
- b) als zuständige Behörde nach Anlage Anhang X Abs. 1.2.1 Satz 1 und Anhang XI Abs. 1.2.1 Satz 1;"

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

- a) für die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage Randnummer 100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang I Randnummer 1101 Abs. 3 Satz 1 und 3, die Genehmigung der Beförderung nach Anlage Randnummer 100 Abs. 3 Satz 4 und die Zuordnung nach Anlage Randnummer 101 Ziffer 4 Bemerkung 3 und 4 zu 0143 und Bemerkung 2 zu 0150 in Verbindung mit Randnummer 300 Abs. 9 und

Randnummer 401 Bemerkung 2 zu Abschnitt C, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;

- b) für die Prüfung nach Anlage Randnummer 102 Abs. 14, 103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage Randnummer 103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP 01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage Randnummer 130 Abs. 1 Fußnote 1, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- c) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage Randnummer 104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- d) als zuständige Behörde nach Anlage Randnummern 200 Abs. 7, 201 Ziffer 6A 3164 Bemerkung e, 204 Abs. 1 und 219 Buchstabe f;
- e) für die Klassifizierung und Zuordnung nach Anlage Randnummer 400 Abs. 16 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Anlage Randnummer 405 Abs. 4;
- f) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage Randnummer 550 Abs. 8;
- g) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage Randnummer 555 Abs. 1;
- h) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Anlage Anhang VII Randnummer 1751 und die Zulassung der Bauart von Verpackungen für Uraniumhexafluorid nach Anlage Anhang VII Randnummer 1771 Abs. 5 Satz 1;

- i) für die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Anlage Anhang VII;
- j) für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, Gebrauch, Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Anlage Anhang VII Randnummer 1766;
- k) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation und Inspektion zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Anlage Anhang VII Randnummer 1766;
- l) für die Genehmigung höherer Lithiummengen und die Genehmigung gleichwertiger Prüfungen nach Anlage Randnummer 901 Ziffer 5 Bemerkung 1 und 3 Buchstabe b und für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage Randnummer 901 Ziffer 14 Bemerkung;
- m) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage Anhang II Randnummer 1200 Abs. 2;
- n) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage Anhang II Randnummer 1201 Abs. 2, 3 und 4;
- o) für die Prüfung, Anerkennung von Prüfstellen, Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen und Großpackmitteln nach Anlage Randnummer 653 Abs. 2 und nach Anlage Anhänge V und VI;

- p) für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung und Prüfung von Verpackungen und Großpackmitteln sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach Anlage Anhang V Randnummer 1500 Abs. 13 und Anhang VI Randnummer 1601 Abs. 1 und für die wiederkehrende Inspektion von Großpackmitteln nach Anlage Anhang VI Randnummer 1663 Abs. 1;
 - q) als zuständige Behörde nach Anlage Anhang X, in bezug auf Anlage Anhang X Abs. 2.5.2.5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt;"
- c) Die Nummern 6, 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„6. Das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) für den militärischen Bereich für

- a) die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage Randnummer 100 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Anhang I Randnummer 1101 Abs. 3 Satz 1 und 3 und die Genehmigung der Beförderung nach Anlage Randnummer 100 Abs. 3 Satz 4 und die Zuordnung nach Anlage Randnummer 101 Ziffer 4 Bemerkung 3 und 4 zu 0143 und Bemerkung 2 zu 0150 in Verbindung mit Randnummer 300 Abs. 9 und Randnummer 401 Bemerkung 2 zu Abschnitt C;
- b) für die Prüfung nach Anlage Randnummer 102 Abs. 14, 103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage Randnummer 103 Abs. 3 Bemerkung 1 Methode EP 01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage Randnummer 130 Abs. 1 Fußnote 1;

- c) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage Randnummer 104 Abs. 6;
7. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für
- a) die wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage Randnummer 217 Abs. 1 – ausgenommen die Prüfung der Kennzeichnung nach Anlage Randnummer 223 Abs.2 -;
 - b) die Baumusterprüfung von Tankcontainern nach Anlage Anhang X Abs. 1.4 und, im Auftrag der für die Zulassung des Baumusters zuständigen Behörde, von Kesselwagen nach Anlage Anhang XI Abs. 1.4.1;
 - c) die Prüfungen der Tanks nach Anlage Anhänge X und XI, jeweils Abschnitt 1.5, und für die Festsetzung des Prüfdrucks und der höchstzulässigen bzw. niedrigeren Masse (Füllfaktor) nach Anlage Anhang XI Abs. 2.5.2.5;
8. die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannten oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle akkreditierten Prüf- und Zertifizierungsstellen für die Verfahren für die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Anlage Randnummer 215 Abs. 1 bis 3 und 5;”
- d) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

e) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

„11. das Robert-Koch-Institut für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage
Randnummer 650 Abs. 9.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten sind vom Beförderer für
häufig beförderte gefährliche Güter schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter)
vorzuhalten, die in knapper Form mindestens angeben.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „gefährliche Güter im Stückgutverkehr“ durch die
Wörter „in einem Wagen oder Container Versandstücke mit verschiedenen ge-
fährlichen Gütern“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Beförderer hat in den Beförderungsbedingungen für den Eisenbahn-
Güterverkehr die Stoffe und Stoffgruppen anzugeben, für die er ein Unfallmerk-
blatt vorhält.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. hat dafür zu sorgen, daß soweit das RID dies fordert, jeder Sendung mit gefährlichen Gütern ein Beförderungspapier beigegeben wird, das

a) die nach der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt C oder F der Beförderungsvorschriften oder Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 10, erforderlichen Angaben und

b) den Vermerk nach Anlage Randnummer 14 Buchstabe d, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt

enthalten muß;“

bb) In Nummer 4 wird im Einleitungssatz das Wort „Frachtbrief“ durch „Beförderungspapier“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „den Frachtbrief“ durch „das Beförderungspapier“ ersetzt.

dd) In Nummer 6 Buchstabe a wird das Wort „Frachtbrief“ durch das Wort „Beförderungspapier“ ersetzt.

ee) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) dafür zu sorgen, daß dem Beförderer schriftliche Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 und 3 Satz 2 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zur Verfügung gestellt werden, wenn der Beförderer kein Unfallmerkblatt im Sinne des § 7 Satz 3 für das zu befördernde Gut vorhält.“

b) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. darf Tanks nur nach Anlage Anhang XI Abs. 1.7.2 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen, sofern die in der Bescheinigung nach Anlage Anhang XI Abs. 1.5.5 angegebene Prüffrist nach Anlage Anhang XI Abs. 1.5.2. Satz 5 und Abs. 1.5.3 Satz 1 nicht abgelaufen ist;“

c) In Absatz 3 wird in Nummer 1 am Ende nach dem Komma das Wort „und“ angefügt, in Nummer 2 am Ende das Wort „und“ gestrichen und Nummer 3 aufgehoben.

d) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. darf Tankcontainer nur nach Anlage Anhang X Abs. 1.7.2 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen, sofern die in der Bescheinigung nach Anlage Anhang X Abs. 1.5.5 angegebene Prüffrist nach Anlage Anhang X Abs. 1.5.2. Satz 5 und Abs. 1.5.3 Satz 1 nicht abgelaufen ist;“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und das dort genannte Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird der Klammervermerk „(§ 7 Satz 1)“ gestrichen.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 3, 4 und 6 Buchstabe b“ ersetzt.

f) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen

1. muß die in § 4 Abs. 2 genannten Behörden unverzüglich benachrichtigen, wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austreten oder austreten können;
2. hat dafür zu sorgen, daß sein Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat.”

g) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Wer eigenverantwortlich gefährliche Güter zum Zwecke der Beförderung verpackt oder verpacken läßt, hat die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.1 und A.2 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 2;
2. das Zusammenpacken nach der Anlage
 - a) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.3 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 6,
 - b) Randnummer 14 Buchstabe b, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt;
3. die Kennzeichnung nach der Anlage
 - a) Randnummer 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3,

- b) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.4 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 8,
- c) Randnummer 14 Buchstabe a, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
- d) Randnummer 201a Abs. 3, 301a Abs. 3, 401a Abs. 3, 471a Abs. 2, 501a Abs. 2, 551a Abs. 2, 601a Abs. 3, 801a Abs. 3 und 901a Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden,

zu beachten.”

h) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Der Hersteller darf an serienmäßig oder einzeln hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage Anhang V Randnummer 1512 Abs. 1 oder
2. Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Anlage Anhang VI Randnummer 1612 Abs. 1 oder
3. Gefäßen, Verschlüssen und Schutzeinrichtungen die Kennzeichnung nach Anlage Randnummer 212 Abs. 1, 213 Abs. 2 und 223 Abs. 1, 3 und 4

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

i) Absatz 10 Nummer 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

- „1. hat dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage Anhang X, jeweils Abschnitt "Bau", "Ausrüstung" und "Kennzeichnung", ausgenommen die Angabe des beförderten Ladegutes gemäß Anlage Anhang X Abs. 1.6.2 und die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Abs. 2.6.2.1, entspricht;
2. hat dafür zu sorgen, daß in den Fällen der Anlage Anhang X Abs. 1.5.4 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
3. hat dafür zu sorgen, daß nur Tankcontainer verwendet werden, deren Dicke der Tankwände der Anlage Anhang X Abs. 1.7.1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1.2.8.2 bis 1.2.8.5 entspricht."

j) Absatz 11 Nummer 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

- „1. hat dafür zu sorgen, daß der Kesselwagen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Anlage Anhang XI, jeweils Abschnitt "Bau", "Ausrüstung" und "Kennzeichnung" entspricht;
2. hat dafür zu sorgen, daß in den Fällen der Anlage Anhang XI Abs. 1.5.4 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchgeführt wird, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;

3. hat dafür zu sorgen, daß nur Kesselwagen verwendet werden, deren Dicke der Tankwände der Anlage Anhang XI Abs. 1.7.1 in Verbindung mit Abs. 1.2.8.2 bis 1.2.8.3 entspricht."

k) In Absatz 12 werden im letzten Halbsatz die Wörter „erteilten vollziehbaren Auflagen" durch die Wörter „erlassenen Nebenbestimmungen" ersetzt.

l) In Absatz 14 Nr. 2 wird das Wort „Kennzeichnung" durch die Wörter „Aufschriften und Gefahrzettel" ersetzt.

m) Folgender neuer Absatz 16 wird angefügt:

„(16) Wer nach den vorstehenden Absätzen verpflichtet ist, schriftliche Dokumentationen zu erstellen, beizugeben oder mitzuführen, kommt dieser Verpflichtung auch nach, wenn er Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) verwendet, sofern die bei der Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren die funktionale Gleichwertigkeit gewährleisten."

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird in den Buchstaben c und d jeweils das Wort „Frachtbrief" in „Beförderungspapier" geändert.

b) In Nummer 1 wird Buchstabe e wie folgt gefaßt:

„e) Nr. 6 die Nummer des Unfallmerkblattes nicht oder nicht richtig angibt oder nicht dafür sorgt, daß dem Beförderer eine schriftliche Weisung zur Verfügung gestellt wird,"

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „, ein dort genannter Vermerk oder eine dort genannte Angabe“ durch die Wörter „oder ein dort genannter Vermerk“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 Buchstabe a werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder das Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ eingefügt.
- e) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 9 Abs. 5a Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß sein Personal unterrichtet ist,“
- f) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:
„9. entgegen § 9 Abs. 9 Nr. 1 oder 2 die Kennzeichnung anbringt,“.
- g) In Nummer 10 werden Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:

„b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß eine außerordentliche Prüfung nicht durchgeführt wird oder
c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß ein Tankcontainer mit ausreichender Dicke der Tankwände verwendet wird,“
- h) In Nummer 11 werden Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:

„b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß eine außerordentliche Prüfung nicht durchgeführt wird oder
c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß ein Kesselwagen mit ausreichender Dicke der Tankwände verwendet wird,“
- i) In Nummer 14 wird das Wort „Kennzeichnung“ durch die Wörter „Aufschriften und Gefahrzettel“ ersetzt.

9. Die §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

10. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird „3.“ in „3.1“ geändert und nach der Angabe „geändert worden ist,“ werden die Wörter „oder als medizinische Geräte dem Medizinproduktegesetz“ eingefügt.

b) Folgende neue Nummern 3.2 bis 5 werden angefügt:

„3.2 Für die Anwendung der Randnummer 17 Buchstabe c gilt folgende Regelung:

- a) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Wagen 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 401 Gruppe C bis E, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 471, jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.
- b) Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" der Randnummer 1500 Abs. 1, 2, und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie Klasse 7 Randnummer 704 Blatt 1 bis 4, jeweils Nr. 8, vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.
- c) Randnummer 17 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7.

4. Die Vorschriften der Anlage Anhang XI Abs. 1.8.4 Satz 3 und 4 und Abs. 1.8.5 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1852) gelten für innerstaatliche Beförderungen weiter.
5. Hinweise in der Anlage auf das internationale Frachtrecht finden bei innerstaatlichen Beförderungen keine Anwendung. Bei innerstaatlichen Beförderungen gelten das anwendbare nationale Frachtrecht sowie mit ihm übereinstimmende Beförderungsbedingungen der Beförderer."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 1998

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung:

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung verfolgt im wesentlichen folgende Ziele:

1. Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2037),
2. Umsetzung der Richtlinie 96/87/EG zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG in deutsches Recht und
3. Inkraftsetzung der 7. RID-Änderungsverordnung für innerstaatliche Beförderungen und Folgeänderungen aus den damit verbundenen internationalen Rechtsänderungen.

Im übrigen werden unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung der Regelungen auf das unbedingt notwendige Maß die §§ 11 und 12 aufgehoben; darin enthaltene weiterhin erforderliche Regelungen werden in den Anhang überführt.

Die zum 1. Januar 1999 in der Anlage des RID in Kraft tretenden Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preisstigernd wirken, ohne daß sich die Preisanhebungen im vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Schiene verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

II. Zu den Einzelvorschriften

Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Buchstabe a (neuer Abs. 2)

Der neue Abs. 2 bezieht in den Geltungsbereich der Verordnung auch Beförderungen mit Transportmitteln ein, die der Bundeswehr und ausländischen Streitkräften gehören oder für die die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte verantwortlich sind. Die Einbeziehung erfolgt auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 96/49/EG. Die Ersetzung des Begriffs "Streitkräfte" aus dem Wortlaut der vorgenannten Richtlinie durch die allgemeinen Begriffe "Bundeswehr und ausländische Streitkräfte" erfolgt in Anpassung an das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBfÄndG) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2037) § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 5, da kein sicherheitstechnischer Grund besteht, die Bundeswehrverwaltung aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Der in Artikel 87 a GG verwendete Begriff "Streitkräfte" ist dafür ebenfalls zu eng.

Die ausländischen Streitkräfte sind weiterhin die Streitkräfte, die sich auf Grund nachfolgender Gesetze auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dauernd oder vorübergehend aufhalten:

- das Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594),
- das Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), geändert durch Gesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653) und
- das Streitkräfteaufenthaltsgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554).

Buchstabe b (neuer Abs. 3)

Zum 1. Januar 1999 treten im RID völkerrechtliche Änderungen in Kraft. Diese sind mit der 7. RID-Änderungsverordnung vom ... 1998 im BGBl. 1998 II S. ... bekanntgegeben. Durch den Bezug in § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) gelten die mit der 7. RID-Änderungsverordnung bekanntgegebenen Änderungen auch für innerstaatliche Beförderungen.

Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Nr. 7)

Zur Streichung des Begriffs "Streitkräfte" in § 2 Abs. 1 Nr. 7 vgl. Begründung zu § 1 neuer Abs. 2.

Die Neuaufnahme des Begriffs "Beförderungspapier" erfolgt auf Grund des Wegfalls des Frachtbriefzwangs für innerstaatliche Beförderungen mit Inkrafttreten des Transportrechtsreformgesetzes zum 1. Juli 1998. Bei diesem Beförderungspapier kann es sich um den bisherigen Frachtbrief handeln; es ist aber auch möglich, ein eigenständiges Beförderungspapier mit den in der Anlage vorgeschriebenen Angaben zu verwenden. Für den grenzüberschreitenden Verkehr ist gemäß Artikel 12 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) weiterhin ein Frachtbrief nach vorgeschriebenem Muster erforderlich.

Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 2)

Der neu aufgenommene Begriff "Eisenbahninfrastrukturunternehmen" entspricht § 2 Abs. 1 AEG. Er wird verwendet, um der im Zuge der Eisenbahnneuordnung geregelten Trennung zwischen dem Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen und dem Betreiben der Eisenbahninfrastruktur Rechnung zu tragen.

Zu den Aufgaben des Betreibers einer Infrastruktur gehören im Rahmen der vorbereitenden und vorbeugenden Katastrophenabwehr und Schadensbekämpfung die Organisation und die Durchführung des operativen Notfallmanagements. Aus diesem Grunde werden dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen bestimmte Melde- und Schulungspflichten zu-

gewiesen (siehe § 9 Abs. 5a), die bisher ausschließlich dem Beförderer, d. h. dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, übertragen sind.

Die Regelung des Absatzes 2 bezweckt, daß der Beförderer den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur unverzüglich benachrichtigt, wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austreten oder austreten können. Die Benachrichtigung der zuständigen Behörden (z. B. Polizei und Feuerwehr) obliegt sowohl dem Beförderer als auch dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Die Neuformulierung der Verantwortlichkeiten ist erforderlich, um der zukünftig verstärkten Nutzung des Netzes (auch durch ausländische Eisenbahnverkehrsunternehmen) Rechnung zu tragen und eine Meldung in jedem Fall sicherzustellen.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 5)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Einzelausnahmen auf das Eisenbahn-Bundesamt ermöglicht eine höhere Flexibilität und Rechtssicherheit bei der Durchführung ausnahmsweiser Transporte mit der Eisenbahn. Bei Mängeln, die während Kontrollen festgestellt werden, kann das Eisenbahn-Bundesamt die ausnahmsweise Weiterbeförderung unter Auflagen zulassen. Zu Ausnahmesachverhalten, die auf Grund von Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zugelassen wurden, werden weiterhin vom Bundesverkehrsministerium multilaterale RID-

Sondereinbarungen initiiert und gegebenenfalls abgeschlossen. Die Neuordnung der Zuständigkeit berücksichtigt die internationale Entwicklung bei der Harmonisierung der Gefahrgutvorschriften. Dem Anliegen der Richtlinie 96/49/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter wird durch diese Aufteilung der Ausnahmezuständigkeit Rechnung getragen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Die Mitteilungspflicht in Satz 2 gilt nunmehr sowohl für die nach Landesrecht zuständigen Behörden als auch für das Eisenbahn-Bundesamt, um die Fortschreibung der Regelwerke durch das Bundesverkehrsministerium zu gewährleisten.

Buchstabe b (Absatz 5)

Hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen wird Absatz 5 an die Vorgaben des § 3 Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsänderungsgesetzes angepaßt.

Artikel 1 Nr. 5 (§ 6)

Buchstabe a (Nummer 2)

Mit der Aufhebung von Absatz 2 in § 12 wird in Nummer 2 auf Wunsch der Länder eine Zuständigkeitsregelung für das BMV nach Anlage Anhang X Abs. 1.2.1 Satz 1 und Anlage XI Abs. 1.2.1 Satz 1 aufgenommen.

Buchstabe b (Nummer 4 neue Buchstaben a, b, d, h bis k und o bis q und Nummer 6 Buchstabe a und b))

Wegen des neuen Absatzes 14 in Rn. 102 ist eine zuständige Behörde für die Prüfung und Zulassung zur Beförderung und wegen der neuen Bemerkung 3 zu 0143 und der neuen Bemerkung 2 zu 0150 in Ziffer 4 der Rn. 101 i.V.m. dem neuen Absatz 9 in Rn. 300 und der neuen Bemerkung 2 zu Abschnitt C der Rn. 401 ist eine zuständige Behörde für die Zuordnung und wegen der neuen Bemerkung e) zu Ziffer 6A Eintragung 3164 in Rn. 201 ist eine zuständige Behörde für eine annehmbare Qualitätssicherungsnorm festzulegen. Im übrigen werden in Nummer 4 in den neuen Buchstaben h, i, j, k, o, p, und q Zuständigkeiten konkretisiert.

Buchstabe c (Nummer 6)

Mit Erlaß vom 1. April 1997 hat das BMVg das WIWEB zum Nachfolgeinstitut für das BICT erklärt. Damit ist auch eine redaktionelle Änderung in Nummer 6 erforderlich.

Buchstabe c (Nummer 7 und neue Nummer 8)

Auf Wunsch der Länder werden die Nummern 7 und 8 neu gefaßt. Die Zuständigkeiten der Sachverständigen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälterverordnung und nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 oder 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sind nicht mehr relevant und sollen deshalb aufgehoben werden. Damit können die bisherigen Nummern 7 und 8 zu einer neuen Nummer 7 zusammengefaßt werden.

Mit der Rn. 215 wurde 1997 ein neues System der Prüfung und Zulassung von neuen Gefäßen zur Beförderung von Gasen eingeführt. Dieses System ist nicht mehr auf den einzelnen Sachverständigen sondern auf die Organisation der Sachverständigen abgestellt. Nach Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. Dezember 1996 soll die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) die Akkreditierung der Prüf- und Zulassungsstellen vornehmen. Da es sich um neun verschiedene Verfahren für die Prüfung und Zulassung von Gefäßen und um ein Verfahren für die Zertifizierung des Herstellers einschließlich der verwendeten Mittel und des eingesetzten Personals handelt, wird allgemein der Begriff "Verfahren" verwendet.

Buchstaben d und e (Nummern 10 und 11)

Für die Festlegung der Bedingungen nach dem neuen Absatz 9 in Rn. 650 wird als zuständige Behörde das Robert-Koch-Institut festgelegt.

Artikel 1 Nr. 6 (§ 7)

Buchstabe a (Einleitungssatz)

Die Einfügung des Wortes "häufig" im Einleitungssatz ist erforderlich, um die notwendige Übereinstimmung mit den in § 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b und Abs. 5 Nr. 2 festgelegten und abschließenden Verantwortlichkeiten des Absenders und Beförderers herzustellen. Die in § 9 vorgenommenen Aufgabenabgrenzungen und Pflichtenzuweisungen hinsichtlich der Unfallmerkblätter sind sach- und praxisgerecht. Sie berücksichtigen insbesondere, daß der Beförderer wegen fehlender allumfassender stoffspezifischer Kenntnisse nicht für alle beförderten gefährlichen Güter Unfallmerkblätter vorhalten kann und deshalb in bestimmten Fällen darauf angewiesen ist, daß ihm der Absender, der die gefährlichen Ei-

enschaften seines Gutes in einzelnen besser kennt, Unfallmerkblätter zur Verfügung stellt.

Zur Änderung des Wortes "Eisenbahn" in "Beförderer" im Einleitungssatz vergleiche auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 2). Mit Blick auf den inhaltlichen Zusammenhang ist nach der vollzogenen Bahnstrukturreform an dieser Stelle das Eisenbahnverkehrsunternehmen gemeint. Dieses ist gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 3 "Beförderer".

Buchstabe b (Satz 2)

Mit dieser Änderung erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Buchstabe c (Satz 3)

Vergleiche Artikel 1 Nr. 6 a) (§ 7 Einleitungssatz).

Artikel 1 Nr. 7 (§ 9)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 3)

Die Änderung berücksichtigt, daß nach den geänderten Vorschriften für die a-Randnummern kein Eintrag im Beförderungspapier erforderlich ist.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd (Absatz 1 Nr. 4 bis 6 a))

Folgeänderung auf Grund der Neuaufnahme des Begriffs "Beförderungspapier" in § 2 Nr. 7.

Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (Absatz 1 Nr. 6 b))

Folgeänderungen aus Rn. 10 385 und Einbeziehung von schriftlichen Weisungen in weiteren Sprachen.

Zur Änderung des Wortes "Eisenbahn" in "Beförderer" vergleiche auch Artikel 1 Nr. 7 a) (§ 7 Einleitungssatz).

Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 6)

Die Verantwortlichkeitsregelung des Verladers wird auf Wunsch der Länder dahingehend konkretisiert, daß Tanks nur befüllt werden dürfen, wenn die Prüffristen nicht abgelaufen sind.

Buchstabe c (Absatz 3)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 1 Nr. 3).

Buchstabe d (Absatz 4 Nr. 4)

Die Verantwortlichkeitsregelung des Befüllers wird auf Wunsch der Länder dahingehend konkretisiert, daß Tankcontainer nur befüllt werden dürfen, wenn die Prüffristen nicht abgelaufen sind.

Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (Absatz 5 Nr. 1)

Der Beförderer wird verpflichtet, die zuständigen Behörden und das Eisenbahninfrastrukturunternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gefährliche Güter bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austreten oder austreten können.

Buchstabe e Doppelbuchstabe cc (Absatz 5 Nr. 5)

Ergänzung der bisherigen Pflichten des Beförderers hinsichtlich der Mitführung von Begleitpapieren.

Buchstabe f (Absatz 5a)

Es werden dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen bestimmte Pflichten zugewiesen. Insofern hat das Eisenbahninfrastrukturunternehmen auch dafür zu sorgen, daß sein Personal über die Maßnahmen unterrichtet ist, die es bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten zu treffen hat.

Buchstabe g (Absatz 8)

Redaktionelle Klarstellung im Einleitungssatz sowie Anpassung von Nr. 3 Buchstabe d an die neuen Vorschriften der a-Randnummern.

Buchstabe h (Absatz 9)

Verschlüsse (Gasflaschen-Ventile) und Schutzeinrichtungen für Gasflaschen-Ventile (z. B. Schutzkappen) unterliegen nach dem RID bisher keiner definierten Zuständigkeit für die Prüfung und Zulassung. Die Ausführung dieser Ausrüstungsteile und Schutzeinrichtungen erfolgt derzeit in Anlehnung an die Prüfung und Zulassung der Gefäße nach Rn. 215 in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln Druckgase (TRG). Durch die 7. RID-Änderungsverordnung werden für die Prüfung und Zulassung die in Rn. 212 Abs. 1 und Rn. 213 Abs. 2 genannten harmonisierten Richtlinien zugrundegelegt. Demgemäß wird auf Wunsch der Länder eine neue Verantwortlichkeit in Nummer 3 aufgenommen. Außerdem wird der Begriff "Bedingungen" durch den Oberbegriff "Nebenbestimmungen" ersetzt.

Buchstaben i und j (Absatz 10 Nr. 1 und Absatz 11 Nr. 1) ,
Folgeänderung durch den Wegfall von § 12.

Buchstaben i und j (Absatz 10 Nr. 2 und 3 und Absatz 11 Nr. 2 und 3)

Die in Nr. 2 und 3 geänderte Formulierung "hat dafür zu sorgen, daß" gibt nach § 9 Abs. 2 OWiG die Möglichkeit, durch Auftrag oder Vertrag einem anderen die Wahrnehmung der Aufgaben zu übertragen.

Buchstabe k (Absatz 12)

Der Begriff "vollziehbare Auflagen" wird durch den Oberbegriff "Nebenbestimmungen" ersetzt.

Buchstabe l (Absatz 14 Nr. 2)

Klarstellung infolge der Änderung in den genannten Randnummern ("Aufschriften" wird durch "Aufschriften und Gefahrzettel" ersetzt).

Buchstabe m (Absatz 16)

Es wird der Einsatz elektronischer Medien zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) dürfen bereits heute in Teilbereichen eingesetzt werden (siehe Rn. 16 RID). Da der Einsatz elektronischer Medien die Möglichkeit bietet, Transportaufgaben schneller, effektiver und sicherer zu erledigen, wird ihr Einsatz generell zugelassen, sofern die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren funktional gleichwertig sind.

Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 1)

Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe c und d)

Folgeänderung auf Grund der Neuaufnahme des Begriffs "Beförderungspapier" in § 2 Nr. 7.

Buchstabe b (Nummer 1 Buchstabe e)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 7 a) ee) (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 b)).

Buchstabe c (Nummer 3)

Folgeänderung auf Grund der Änderung in Artikel 1 Nr. 7 c) (§ 9 Abs. 3).

Buchstabe d (Nummer 5 Buchstabe a)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 7 e) aa) (§ 9 Abs. 5 Nr. 1).

Buchstabe e (Nummer 5a)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 7 f) (§ 9 Abs. 5a).

Auf eine Bußgeldbewehrung hinsichtlich § 9 Abs. 5a Nr. 1 wird verzichtet, da die Meldung eines Ereignisses über das Eisenbahninfrastrukturunternehmen als redundante Möglichkeit zur weiter bestehenden primären Verpflichtung des Beförderers eingeführt wurde.

Buchstabe f (Nummer 9)

Die neue Nummer 3 in § 9 Abs. 9 ist nach rechtsförmlicher Prüfung wegen Unbestimmtheit als Ordnungswidrigkeitentatbestand auszunehmen.

Buchstabe g (Nummer 10 Buchstaben b und c)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 7 i) (§ 9 Abs. 10 Nr. 2 bis 3).

Buchstabe h (Nummer 11 Buchstaben b und c)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 7 j) (§ 9 Abs. 11 Nr. 2 bis 3).

Buchstabe i (Nummer 14)

Folgeänderung aus § 9 Abs. 14 Nr. 2.

Artikel 1 Nr. 9 (§§ 11 und 12)

Die bisherige Übergangsregelung des **§ 11 Abs. 1** ist nicht mehr erforderlich, da mit der 7. RID-Änderungsverordnung in Rn. 18 Übergangsregelungen bis zum 30. Juni 1999 vorgesehen sind.

Die bisherige Übergangsregelung des **§ 11 Abs. 2** ist wegen Fristablaufs zu streichen.

Die bisherige Übergangsregelung des **§ 11 Abs. 3** ist entbehrlich, da sie sich ausschließlich auf Verpackungen und Großpackmittel bezieht, die nach den Anhängen V und VI in der bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Fassung des RID hergestellt und kodiert sind. Da im RID auf eine derartige Übergangsregelung verzichtet wurde, ist davon auszugehen, daß die COTIF-Vertragsstaaten die bis dahin gültigen Regelungen einschließlich der Kodierungen auch weiterhin akzeptieren.

Die bisherige Vorschrift des **§ 12 Abs. 1** ist entbehrlich, da international die Vorschriften über die Baumusterzulassung von Verpackungen und Großpackmitteln (im ADR, im RID, im IMDG-Code) harmonisiert sind.

Die bisherige Vorschrift des **§ 12 Abs. 2** ist entbehrlich, da in Anlage Anhang X Abs. 1.2.1 Satz 1 und Anlage XI Abs. 1.2.1 Satz 1 bereits technische Richtlinien (technisches Regel-

werk) gefordert werden. Für das Bundesministerium für Verkehr wird jedoch auf Wunsch der Länder eine Zuständigkeitsregelung nach vorgenannten Randnummern in § 6 Nr. 2 b) aufgenommen.

Die bisherigen Vorschriften des **§ 12 Abs. 3 und 4** werden wegen des Geltungsbereiches für innerstaatliche Beförderungen in Nummer 4 und 5 des Anhangs überführt.

Artikel 1 Nr. 10 (Anhang)

Buchstabe a (neue Nummer 3 a))

Medizinische Geräte, die dem Medizinproduktegesetz unterliegen, sollen auf Wunsch der Länder von der Freistellungsregelung nach Rn. 17 Buchstabe b erfaßt werden.

Buchstabe b (neue Nummer 3 b))

Die Freistellungsregelung nach Rn. 17 Buchstabe c soll auf Wunsch der Länder an die seit dem 1. Januar 1997 geltende Regelung für den Straßenverkehr in Anlage 2 Nr. 1.3 und 2.5, jeweils Buchstabe c, angepaßt werden (s. a. Gefahrgutverordnung Straße vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886)).

Buchstabe b (neue Nummern 4 und 5)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 10 (Aufhebung von § 12 Abs. 3 und 4).

In der neuen Nummer 5 ist darüber hinaus die Bezugnahme auf die "Beförderungsbedingungen für den Eisenbahn-Güterverkehr" (Wortlaut des bisherigen § 12 Abs. 4) auf Grund des Inkrafttretens des Transportrechtsreformgesetzes zum 1. Juli 1998 einzuschränken, zumal die Geschäftsbedingungen nicht mehr genehmigungspflichtig sind. Beförderungsbedingungen sind nur noch dann anwendbar, wenn das anwendbare nationale Frachtrecht (z. B. §§ 407ff des Handelsgesetzbuches) mit ihnen übereinstimmt.

Artikel 2

Mit Artikel 2 erhält das Bundesministerium für Verkehr die Möglichkeit, die Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Die mit der 7. RID-Änderungsverordnung verkündeten und zum 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Änderungen sollen zeitgleich auch für innerstaatliche Beförderungen gelten.

18.12.98

Beschluß

des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (1. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung - 1. GGVE-ÄndV -)

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

- '3. In § 4 Abs. 2 werden nach den Wörtern "Der Beförderer muß" die Wörter "das jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmen und der Beförderer und das jeweilige Eisenbahninfrastrukturunternehmen müssen" eingefügt.'

Begründung:

Anfang 1999 wird das Staatsunternehmen Deutsche Bahn AG in eine Holding mit fünf Einzelgesellschaften umgewandelt.

Es sind die Unternehmen

- Nahverkehr,
- Fernverkehr und
- Güterverkehr sowie
die zwei Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- Streckennetz und
- Bahnhöfe.

Auch die beiden Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben Vorsorge zu treffen und die Sicherheit von Gefahrguttransporten zu gewährleisten. Dem Unternehmen Bahnhöfe obliegt besonders auch die Abwendung möglicher zusätzlicher Gefahren für die Umwelt, die z.B. bei Unfällen auf Bahnhöfen mit Gleisüberbauungen für Dienstleistungseinrichtungen, mit daraus resultierendem zusätzlichen Publikumsverkehr, und durch geringe Schutzabstände entstehen können.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b

(§ 6 Nr. 4 Buchstabe d)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b sind

in § 6 Nr. 4 Buchstabe d die Wörter "201 Ziffer 6A 3164 Bemerkung e," zu streichen.

Begründung:

Durch die Streichung fällt die Anerkennung einer Qualitätssicherungsnorm für die Fertigung von Stoßdämpfern in die Länderhoheit. Für den Vollzug kann zentral die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) beauftragt werden. Die ZLS wird derzeit durch Angleichung der bestehenden Staatsverträge als zuständige Behörde für Aufgaben nach den Vorschriften der Klasse 2 bestimmt werden. Dies beruht auf einem Beschluß der MPK vom 18. Dezember 1996. Diese Aufgabenerweiterung sollte auch für obige Regelung zum RID gelten, weil dann nur eine Behörde und nur ein Ansprechpartner für bestimmte Regelungen der Klasse 2 zentral zuständig ist.

Die Voraussetzungen der Rechtsverordnungsermächtigung für die Bundesregierung in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sind nicht erfüllt; danach kann die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nur dann für diese Vollzugsaufgabe bestimmt werden, wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe m (§ 9 Abs. 16)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe m ist in § 9 Abs. 16 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für Unfallmerkblätter."

Begründung:

Mit der Anfügung dieses Satzes soll klargestellt werden, daß eine funktionale Gleichwertigkeit eines körperlich vorhandenen mit einem auf elektronischem Wege zu beschaffenden Unfallmerkblatt nicht gewährleistet ist.

In § 7 Satz 1 und 4 der Vorlage wird vorgeschrieben, daß Unfallmerkblätter so vorzuhalten sind, daß sie von den Gefahrenabwehrbehörden am Unfallort sofort eingesehen werden können. Das ist nur bei einem körperlich vorhandenen Unfallmerkblatt möglich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (Anhang, Nummer 3)

In Artikel 1 Nr. 10 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- 'a) In Nummer 3 wird die Angabe "3." in die Angabe "3.1" geändert, das Wort "unterliegen" gestrichen und folgender Text angefügt:

"oder als Apparate dem Medizinproduktegesetz unterliegen. Buchstabe b findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich bei den Apparaten oder bei den in ihnen enthaltenen Mengen an gefährlichen Gütern um gefährliche Güter der Klasse 7 Blatt 5 bis 13 handelt".'

Begründung:

Die Erweiterung der Freistellungsregelung für medizinische Apparate ist erforderlich, weil medizinische Apparate nicht mehr dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen, sondern dem Medizinproduktegesetz (MPG). Das MPG läßt u.a. die Strahlenschutzverordnung unberührt; die Strahlenschutzverordnung erkennt für die Qualität der Umschließung von Radionukliden das Verkehrsrecht und damit auch die Freistellungsregelung nach Rn. 17 Buchstabe b RID an. Die fehlende Einschränkung für die Klasse 7 würde bewirken, daß hochradioaktive Stoffe der Blätter 5 bis 13 ohne Anforderungen an die Umschließung befördert werden könnten. Dies soll vermieden werden.

Der Begriff "Apparate" ist in § 3 Nr. 1 MPG aufgeführt.